

# **Muster eines Kooperationsvertrages**

## *Kooperation in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)*

### **I. Vorbemerkung**

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR bedarf keiner besonderen Form. Er kann daher auch mündlich abgeschlossen werden oder durch schlüssiges Verhalten zustande kommen.

Notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages sind die Vereinbarungen über den gemeinsamen Gesellschaftszweck und über die Ausgestaltung der Pflichten, um diesen gemeinsamen Zweck in bestimmter Weise zu fördern.

Die gesetzliche Regelung der BGB-Gesellschaft findet sich in §§ 705 ff BGB. Diese Regelung wurde nun durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts („MoPeG“) vom 17. August 2021 gründlich überarbeitet, die Änderungen treten jedoch erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Das hat die Anpassung bereits erstellter Muster notwendig gemacht. Der Grundsatz bleibt: Da nur wenige Bestimmungen zwingend sind, besteht bei der Vertragsgestaltung ein großer Spielraum. Fehlen jedoch vertragliche Regelungen, werden diese durch die gesetzliche Regelung des BGB ersetzt oder anhand ergänzender Vertragsauslegung ermittelt.

Das folgende Vertragsmuster enthält ein Beispiel für eine Kooperationsvereinbarung in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gem. § 705 Abs. 2 1. Hs. BGB in der Fassung ab dem 1. Januar 2024. Diese Gesellschaft ist rechtsfähig, kann im Rechtsverkehr also auftreten, Geschäfte abschließen und ein eigenes Vermögen bilden.

Der Mustervertrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine individuelle Beratung ebenso wenig ersetzen wie die stets notwendige individuelle Ausgestaltung des Gesellschafts-/Kooperationsvertrages.

### **II. Muster eines Kooperationsvertrages (auf der folgenden Seite)**

# Kooperationsvertrag

- (1) [●]<sup>1</sup>, vertreten durch [●]<sup>2</sup>,
- (2) [●]<sup>3</sup>, vertreten durch [●]<sup>4</sup>, und
- (3) [●]<sup>5</sup>, vertreten durch [●]<sup>6</sup>,

zusammen bezeichnet als „**Partner**“,

schließen hiermit eine Vereinbarung, die ihre Kooperation regeln soll („**Kooperationsvertrag**“).

## Präambel

Die Partner wollen in diesem Kooperationsvertrag ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie ihr Verhältnis Dritten gegenüber regeln. Die Partner gründen hiermit eine Kooperation in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

## § 1. Name und Ort

- (1) Die Partner schließen sich unter dem Namen [●]<sup>7</sup> zusammen (nachfolgend „**Kooperation**“).
- (2) Die Kooperation ist deutschlandweit<sup>8</sup> tätig, ihren Sitz hat sie in Berlin<sup>9</sup>.

## § 2. Zweck

- (1) Die Kooperation ist gegründet, um folgende Ziele zu erreichen: [●].<sup>10</sup>
- (2) Die Kooperation ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erreichung dieser Ziele unmittelbar oder mittelbar dienen.<sup>11</sup> Die Kooperation ist jedoch nicht berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.<sup>12</sup>

## § 3. Partner und ihre Anteile

- (1) Die Partner sind zu gleichen Teilen an der Kooperation beteiligt.<sup>13</sup>
- (2) Die Partner sind auch am Gewinn und Verlust der Kooperation und am Auseinandersetzungsguthaben zu gleichen Teilen beteiligt.
- (3) Der Partner zu [●]<sup>14</sup> übernimmt die federführende Rolle in der Kooperation („**federführender Partner**“)<sup>15</sup>.

## § 4. Einlagen

- (1) Jeder Partner leistet in die Kooperation eine Einlage von jeweils [●] Euro,<sup>16</sup> die Summe aller Einlagen der Partner bildet das Vermögen der Kooperation.
- (2) Die Einlage ist innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Abschluss dieses Kooperationsvertrages auf das Konto [●]<sup>17</sup> zu leisten.

- (3) Jeder Partner stellt der Kooperation jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Verfügung, die oder der die Kooperation in ihrer Geschäftstätigkeit maßgeblich unterstützt.<sup>18</sup> Die Gesamtheit der so zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet einen Beirat (s. § 8 dieses Kooperationsvertrages).

## **§ 5. Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Zur Führung der Geschäfte der Kooperation ist jeder Partner alleine berechtigt und verpflichtet.<sup>19</sup>
- (2) Der federführende Partner darf die Kooperation Dritten gegenüber allein vertreten. Jeder andere Partner darf die Kooperation nur zusammen mit einem weiteren Partner vertreten.<sup>20</sup>
- (3) Jeder Partner darf der Vornahme eines Geschäfts durch den anderen widersprechen. Im Falle des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.<sup>21</sup>
- (4) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung aller Partner<sup>22</sup>:
- (a) Geschäfte, die einen Wert von [●] Euro überschreiten;
  - (b) Verwendung der Ergebnisse der Zusammenarbeit in der Kooperation;
  - (c) Änderung der Ziele der Kooperation;
  - (d) Aufnahme eines neuen Partners;
  - (e) Ausschluss eines Partners aus der Kooperation;
  - (f) Kündigung der Kooperation;
  - (g) Änderung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse der Partner.

## **§ 6. Haftung**

- (1) Dritten gegenüber haften die Partner für Verbindlichkeiten der Kooperation gemeinsam und unbeschränkt.<sup>23</sup>
- (2) Im Innenverhältnis sind die Partner von der Haftung für fahrlässige Handlungen freigestellt.<sup>24</sup> Die Kooperation entschädigt den Partner, der für die Verbindlichkeiten der Kooperation haften musste, im vollen Umfang aus den erwirtschafteten Mitteln.<sup>25</sup>

## **§ 7. Beschlüsse und Partnerversammlung**

- (1) Die Partner entscheiden über die Angelegenheit der Kooperation durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.<sup>26</sup>
- (2) Jeder Partner hat bei der Beschlussfassung eine Stimme.<sup>27</sup>
- (3) Partnerversammlungen sind einzuberufen, wenn einer der Partner dies verlangt oder die Interessen der Kooperation dies erfordern, jedoch mindestens zweimal<sup>28</sup> pro Jahr.
- (4) Eine Partnerversammlung muss nicht stattfinden, wenn sämtliche Partner sich in Textform mit der zu treffenden Entscheidung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (5) Partnerversammlungen werden durch den federführenden Partner einberufen. Verweigert der federführende Partner die Einberufung, können die Versammlungen durch denjenigen Partner einberufen werden, der danach verlangt.<sup>29</sup>

- (6) Eine Partnerversammlung ist formlos mit einer Frist von [●] Tagen einzuberufen. Dabei ist die Agenda der Versammlung der Einladung beizufügen.
- (7) Beschlüsse zu den in § 5 (4) genannten Fragen bedürfen entweder der Anwesenheit aller Partner oder einer schriftlichen Einverständniserklärung der abwesenden Partner.<sup>30</sup>
- (8) Alle Partner sind nach der durchgeführten Partnerversammlung über die verfassten Beschlüsse durch den federführenden Partner zu unterrichten.<sup>31</sup>

#### **§ 8. Beirat<sup>32</sup>**

- (1) Die Partner bilden einen Beirat, der aus den zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Partner besteht. Jeder Partner darf das jeweilige von ihm bestellte Beiratsmitglied nach eigenem Ermessen auswechseln.
- (2) Der Beirat erfüllt seine Aufgaben durch persönliche Zusammenarbeit sowie durch telefonischen, textlichen oder anderen Austausch.<sup>33</sup>
- (3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Beirat führt Entscheidungen der Partner aus. Ihm werden ferner folgende Aufgaben übertragen: [●]<sup>34</sup>.

#### **§ 9. Wettbewerbsverbot**

Die Partner dürfen weitere ähnliche Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmen eingehen.<sup>35</sup>

#### **§ 10. Abtretung der Partnerstellung**

Die Stellung als Partner an dieser Kooperation ist nicht übertragbar.

#### **§ 11. Auflösung der Kooperation und Ausscheiden der Partner**

- (1) Die Kooperation kann durch einen Beschluss<sup>36</sup> der Partner aufgelöst werden.
- (2) Jeder Partner darf aus der Kooperation mit einer Frist von zwei Monaten<sup>37</sup> ausscheiden. Die Ausscheidungserklärung ist schriftlich an den federführenden Partner zu richten. Die Kooperation besteht dann zwischen den übrigen Partnern weiter.
- (3) Ein Partner kann aus der Kooperation in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:<sup>38</sup>
  - (a) wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 723 Abs. 1 BGB in seiner Person vorliegt, bspw. wenn er eine ihm nach diesem Kooperationsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird („**wichtiger Grund**“), oder
  - (b) bei einer rechtskräftigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen dieses Partners oder der Ablehnung eines entsprechenden Antrags mangels Masse.
- (4) Die Entscheidung, einen Partner auszuschließen, ist einstimmig durch die Partnerversammlung zu verfassen.<sup>39</sup>
- (5) Der ausscheidende oder der ausgeschlossene Partner erhält den Wert seiner Beteiligung am Vermögen der Kooperation als Abfindung.<sup>40</sup> Die Ansprüche des ausscheidenden

oder ausgeschlossenen Partners auf Befreiung von gemeinschaftlichen Schulden, auf Sicherheitsleistung sowie auf Beteiligung an den schwebenden Geschäften sind dabei ausgeschlossen.<sup>41</sup>

- (6) Scheiden mehrere Partner aus der Kooperation aus, so dass nur noch ein Partner verbleibt, ist die Kooperation aufgelöst und tritt in Liquidation.<sup>42</sup>

## **§ 12. Geschäftsjahr, Beginn und Dauer**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es dauert vom [●] bis [●].<sup>43</sup>
- (2) Die Kooperation beginnt ihre Geschäftstätigkeit am [●].<sup>44</sup>
- (3) Die Kooperation ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.<sup>45</sup>

## **§ 13. Schlussbestimmungen**

- (1) Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Partner sowie dem Sinn und Zweck des Vertrages weitestgehend entsprechen würde.
- (2) Die Partner verpflichten sich, bei einer sich aus dieser Kooperation ergebenden oder darauf bezogenen Streitigkeit vor der Klageerhebung eine Mediation durchzuführen.<sup>46</sup>
- (3) Dieser Kooperationsvertrag bedarf einer Schriftform. Änderungen zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von allen Partnern schriftlich vereinbart worden sind.<sup>47</sup>
- (4) Dieser Kooperationsvertrag unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Berlin<sup>48</sup>, Deutschland.

### **Unterschriften der Partner:**

- (1) \_\_\_\_\_
- (2) \_\_\_\_\_
- (3) \_\_\_\_\_

### III. Endnoten

---

- <sup>1</sup> Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- <sup>2</sup> Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- <sup>3</sup> Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- <sup>4</sup> Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- <sup>5</sup> Name der Gesellschaft inklusive der Rechtsform sowie der Handelsregistereintragung, bspw. ABC GmbH, HRB 12345. Sollte als Partner eine natürliche Person beteiligt werden, sind ihr Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum zu nennen, bspw. Max Mustermann, geb. am 7.01.1979.
- <sup>6</sup> Name und Vorname der Person, die alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Sollten mehrere Personen gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten, sind sie hier mit dem entsprechenden Hinweis auf die gemeinschaftliche Vertretungsmacht zu nennen.
- <sup>7</sup> Hier ist der Name anzugeben, der für das Kooperationsprojekt gewählt wurde. Grundsätzlich ist es auch möglich, eine Kooperation auch ganz ohne den Namen zu gründen und diese im Außenverhältnis, also den Dritten, den Nicht-Partnern gegenüber, nicht offenzulegen; es würde dabei um eine sog. Innen-GbR (nicht rechtsfähige GbR) gehen, ein Vertragsmuster hierzu kann ebenfalls beim KIW heruntergeladen werden. Sollten die Partner jedoch eine öffentlichkeitswirksame Zusammenarbeit anstreben oder im Verhältnis zu nicht-beteiligten Marktteilnehmern wie ein Unternehmen agieren wollen, so stellt dies eine Außen-GbR (rechtsfähige GbR) dar, die unbedingt einen Namen benötigt.
- <sup>8</sup> Oder auch europaweit, allerdings sind dann die strengeren Schranken des europäischen Kartellrechts ggf. zu berücksichtigen.
- <sup>9</sup> Hier kann grundsätzlich einer der Orte genannt werden, in welchen die Partner ihre Sitze haben. Sollte ein federführender Partner genannt werden, könnte (muss aber nicht notwendig) der Sitz der Kooperation (der GbR) seinem Sitz entsprechen. Sollte ein gemeinsames Team aus Vertretern aller Partner gebildet werden, könnte der Sitz an dem Ort gewählt werden, an dem dieses Team arbeitet (falls ein Ort vereinbart wurde).
- <sup>10</sup> Hier sind die von den Partnern bei der Gründung der Kooperation verfolgten Ziele so detailliert wie möglich darzustellen, bspw. „Erhöhung der Präsenz des Mittelstands bei den öffentlichen Ausschreibungen durch die Beteiligung mehrerer kleinerer Unternehmen“ oder „Erhöhung der Marktpräsenz der mittelständischen IT-Unternehmen durch das gemeinsame Anbieten mehrerer aneinander angepasster Lösungen für Client Relations Management“ oder „Entwicklung eines neuen Produktes zur automatisierten Verfolgung des Zustandes einer Ware von der Herstellung bis zum Einbau“, etc.
- <sup>11</sup> Hier kann der Kreis der erlaubten Geschäfte eingeschränkt oder erweitert werden.
- <sup>12</sup> Sollten die Partner der GbR, also der Kooperation, auch die Beteiligung an anderen Unternehmen und/oder die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Filialen gestatten, ist der Satz zu löschen/anzupassen.
- <sup>13</sup> Hier ist eine beinahe beliebige Aufteilung der Beteiligung möglich. So kann Partner zu 1. zu 40% und Partner zu 2. zu 10% beteiligt werden. Diese Beteiligung spiegelt sich auch bei Gewinnen und Verlusten wider.
- <sup>14</sup> Zahl oder Name des federführenden Partners. Sollten die Partner diese Rolle rotieren wollen, ist dies entsprechend anzugeben (bspw. jährlich ein anderer).

- 
- <sup>15</sup> Es ist zu empfehlen, dass einer der Partner die federführende Rolle übernimmt, denn in einer GbR gibt es keinen (Fremd)Geschäftsführer, der für Organisation und Einberufung von Versammlungen sorgen könnte. Diese Rolle muss jedoch jemanden zugewiesen werden. Sollten die Partner keinen federführenden Partner wünschen, sind diese Funktionen auf den Beirat zu übertragen. Dies ist auch bei der Geschäftsführung (und Vertretung) entsprechend zu spiegeln (zB darf (nur) der federführende Partner die Gesellschaft nach außen hin vertreten).
- <sup>16</sup> Falls finanzielle Einlagen vorgesehen sind, sind sie hier anzugeben. Finanzielle Einlagen sind für die Gründung einer Kooperation in der Form der GbR gesetzlich nicht notwendig. Insofern kann hier grundsätzlich von der Einlagepflicht abgesehen werden: „Die Partner leisten keine Einlagen“. Nichtsdestotrotz müssen die Beiträge der Partner – also was genau jeder Partner unternimmt, um das gemeinsame Ziel zu erreichen – bestimmt werden.
- <sup>17</sup> Falls einlagen zu leisten sind, muss hierfür ein Konto eröffnet werden. Da eine GbR rechtsfähig ist, ist dies kein Problem. Ansonsten können die Anlagen auch auf das Konto des federführenden Partners überwiesen werden, er soll jedoch zur Trennung der Mittel verpflichtet werden.
- <sup>18</sup> Falls durch die Partner gewünscht und vorgesehen.
- <sup>19</sup> Hier ist eine beinahe beliebige Aufteilung der Geschäftsführung möglich. So kann die Geschäftsführung nur einem Partner, bspw. dem federführenden Partner, übertragen werden. Ferner kann die Geschäftsführung allen oder einigen bestimmten Partnern gemeinschaftlich vorbehalten werden.
- <sup>20</sup> Es ist ferner möglich, die Vertretungsbefugnis nur einigen oder allen Partnern gemeinschaftlich aufzuerlegen, allerdings ist zu bedenken, dass dies in der Regel nicht sehr bequem ist.
- <sup>21</sup> Das Widerspruchsrecht ist dann vorzusehen, wenn mehrere Partner zusammen oder einzeln zu Geschäftsführung berechtigt sind.
- <sup>22</sup> Ggf. auch der Mehrheit der Partner, die dann hier zu bestimmen ist.
- <sup>23</sup> Die Außenhaftung kann bei einer Außen-GbR nicht ausgeschlossen werden.
- <sup>24</sup> Falls gewünscht.
- <sup>25</sup> Sollte der interne Ausgleich gewünscht sein, ist zu bedenken, dass die Gesellschaft zur Entschädigung bestimmte Mittel braucht. Diese müssen dann durch die Partner beigesteuert werden, ggf. als zusätzliche Einlagen.
- <sup>26</sup> Es kann auch eine einstimmige Beschlussfassung vorgesehen werden. Je nach der Gestaltung der Kooperation und Anzahl der Beteiligten könnte jedoch die Voraussetzung der Einstimmigkeit dazu führen, dass Entscheidungen nicht getroffen werden können.
- <sup>27</sup> Es kann auch vorgesehen werden, dass die Stimmenanzahl von der Beteiligung des jeweiligen Partners abhängt.
- <sup>28</sup> Die Mindestanzahl der Versammlungen soll durch die Partner bestimmt werden.
- <sup>29</sup> Auch die Einberufung durch den Beirat ist denkbar.
- <sup>30</sup> Denkbar ist ferner eine bestimmte Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dann ist § 5 entsprechend anzupassen.
- <sup>31</sup> So können die Partner eine bessere Übersicht über die Kooperation gewährleisten.
- <sup>32</sup> Grundsätzlich ist der Beirat nicht notwendig, bietet sich jedoch bei größeren Projekten mit der Notwendigkeit eines Projektteams an.
- <sup>33</sup> Die Klausel ist entsprechend den Interessen der Partner anzupassen.
- <sup>34</sup> Hier ist die Liste der Aufgaben für den Beirat zu bestimmen, die je nach der Art der Kooperation sehr unterschiedlich ausfallen kann.
- <sup>35</sup> Sollten die Partner weitere (ähnliche) Kooperationen auf dem gleichen Markt sich gegenseitig nicht gestatten wollen, ist das Wettbewerbsverbot aufzunehmen.
- <sup>36</sup> Hier kann konkretisiert werden, ob dies ein einstimmiger Beschluss sein soll oder die Mehrheit dafür ausreichen würde.
- <sup>37</sup> Die Frist ist durch die Partner zu bestimmen.
- <sup>38</sup> Die Liste kann grundsätzlich je nach der Gestaltung der Kooperation und nach ihrem Zweck erweitert werden.
- <sup>39</sup> Auch die Mehrheit dürfte grundsätzlich ausreichen, dann ist §5 anzupassen.

- 
- <sup>40</sup> Ein Ausschluss der Abfindung ist unwirksam. Die Partner können in den Vertrag ferner die Bestimmung des Wertes aufnehmen (zB durch einen Wirtschaftsprüfer).
- <sup>41</sup> Diese Ansprüche sind zumindest solange ausgeschlossen, bis der ausgeschiedene Partner tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- <sup>42</sup> Je nach der Gestaltung und Zweck der Kooperation kann das durch diese gegründete Unternehmen auch durch den verbleibenden Partner allein geführt werden. Ferner darf der Partner sich weitere Partner suchen, um die Kooperation (die Gesellschaft) zu erhalten.
- <sup>43</sup> Wird die Kooperation nicht am 1. Januar eines Jahres eingegangen, soll das Geschäftsjahr entsprechend angepasst werden: dem trägt das sog. Rumpfgeschäftsjahr Rechnung, denn das erste Jahr wird dann entsprechend „verkürzt“.
- <sup>44</sup> Hier ist der Zeitpunkt zu nennen, ab dem die Kooperation mit ihrer Tätigkeit anfangen soll.
- <sup>45</sup> Wollen die Partner die Dauer der Kooperation begrenzen, können sie dies hier angeben.
- <sup>46</sup> Grundsätzlich kann von der Mediation abgesehen werden. Jedoch bietet diese mehrere Vorteile an, allein schon durch die Moderation der Gespräche durch einen Unbeteiligten und seine Fähigkeit, hinter dem Streit Interessen der Partner zu erkennen.
- <sup>47</sup> Von der Schriftform kann auch abgesehen werden.
- <sup>48</sup> Ggf. ist ein anderer Ort zu vereinbaren.